

RS Pvak 2020/8/31 A16-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2020

Norm

PVG §9 Abs1

PVG §14 Abs1

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung von PVO; Zuständigkeit von PVO

Rechtssatz

Der DA der Dienststelle X fühlt sich durch die Behandlung der Personalangelegenheit A durch den seiner Meinung nach unzuständigen ZA in seinen durch das PVG gewährleisteten Rechten auf Wahrung seiner Zuständigkeit verletzt. Seine Antragslegitimation ist gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A16.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at